

Wann bekomme ich Fahrkosten erstattet?

Fahrkosten werden erstattet, wenn die Praktikumsstelle weiter als 3,5 km von der Wohnung entfernt liegt.

Wann bin ich von der Erstattung der Fahrkosten ausgeschlossen?

Schüler/Innen, die in Besitz eines Schülertickets sind und die Möglichkeit haben, die Praktikumsstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen, können keine Erstattung bekommen. Ebenso gilt der Ausschluss, wenn für die Teilnahme am Praktikum eine Ausbildungsvergütung aufgrund tariflicher Regelung geleistet wird.

Welche Kosten bekomme ich bei Benutzung des ÖPNV erstattet?

Erstattungsfähig sind nur die Kosten für die wirtschaftlichste Beförderung. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind deshalb besondere Angebote der Verkehrsträger (z.B. Vierer-, Wochen- oder Monatsticket) zu nutzen. Einzelfahrscheine werden nur in Ausnahmefällen erstattet.

Wann wird eine Wegstreckenentschädigung gezahlt?

Eine Wegstreckenentschädigung wird gezahlt, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Praktikumsstelle länger als 3,5 km ist und eine Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar oder unmöglich ist. Für jeden Kilometer beträgt die Entschädigung 0,13 € bei der Benutzung eines PKW. Mofafahrer bekommen 0,05 €; Radfahrer 0,03 €. Erstattet werden pro Tag nur eine Hin- und eine Rückfahrt.

Wie weit darf die Praktikumsstelle von der Schule entfernt sein?

Die Praktikumsstelle sollte grundsätzlich in Schulsnähe liegen. Eine Fahrkostenerstattung erfolgt bis zu einer Entfernung von 25 km. Maßgebend ist hier die Entfernung vom Wohnort zur Praktikumsstelle. Die Kosten, die darüber hinaus entstehen, sind selbst zu tragen.

Bekomme ich eine höhere Erstattung, wenn ich eine/n weitere/n Schüler/in im PKW mitnehme?
Für regelmäßig mitgenommene weitere Schüler/innen wird eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,03 € je Schüler/In und Kilometer gewährt.

Wie beantrage ich die Fahrkostenerstattung?

Die Erstattung wird grundsätzlich schriftlich beantragt. Die Antragsformulare sind nach dem Praktikum auszufüllen und von der Schule zu bestätigen. Dem Antrag sind alle ggf. gelösten Fahrscheine beizufügen. Die Antragsformulare sind im Schulsekretariat abzugeben.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich weitere Fragen habe?

Auskunft erhalten Sie im Schulsekretariat sowie im Schulverwaltungsamt der Stadt Zülpich.

Maßgeblich für alle Entscheidungen ist die Schülerfahrkostenverordnung NRW (SchfkVO):
Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO) vom 16. April 2005, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Schülerfahrkostenverordnung vom 22. April 2012.

Fundstelle:

<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Verordnungen/SchuelerfahrkostenVO.pdf>